

# Amtsblatt

## für den Landkreis Märkisch-Oderland



11. Jahrgang

Seelow, den 27. Mai 2004

Nr. 4

• Kreistag aktuell	1
• Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland zur Schülerbeförderung	1 - 7
• Mitteilung über den Verlust eines Dienstausweises	8
• Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern	8

### Kreistag aktuell

Der Kreistag führte am 19.05.2004 seine 5. Sitzung durch.

Die Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland zur Schülerbeförderung wurde beschlossen.  
(Vorlage Nr. 66/2004 – Beschluss-Nr. 72-5/2004)

### Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland zur Schülerbeförderung

Aufgrund der §§ 5 und 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433), geändert durch Gesetz vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 34), und aufgrund des § 112 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I S. 434), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 173), hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 19.05.2004 folgende Satzung beschlossen.

#### § 1 Grundsatz

Der Landkreis Märkisch-Oderland (nachfolgend Landkreis genannt) ist gemäß § 112 des Brandenburgischen Schulgesetzes (im Folgenden BbgSchulG) Träger der Schülerbeförderung für den

Besuch von Schulen in öffentlicher Trägerschaft und von Ersatzschulen. Er befördert die Schüler oder gewährt nach Maßgabe dieser Satzung einen Zuschuss zu den Kosten der Schülerbeförderung.

#### § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Auf den Begriff **Wohnung** im Sinne dieser Satzung finden die §§ 15 und 16 des Brandenburgischen Meldegesetzes Anwendung.
- (2) Die **notwendige Beförderung** im Sinne dieser Satzung ist die Beförderung von Schülerinnen und Schülern (nachstehend Schüler genannt) vom Wohnhaus zur Schule und zurück, wenn dies den Bedingungen des § 4 dieser Satzung genügt. Bei einer Unterbringung in einem Internat/Wohnheim tritt dieses an die Stelle des Wohnhauses.
- (3) Die **notwendigen Schülerfahrtkosten** sind die Kosten, die bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel durch die Beschaffung des preisgünstigsten notwendigen Fahrscheins zum Erreichen der nächsterreichbaren oder zuständigen Schule entstehen. Bei Nutzung eigener Fahrzeuge sind notwendige Schülerfahrtkosten die durch die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen dem Wohnhaus und der nächsterreichba-

ren oder zuständigen Schule verursachten Kosten. Bei einer möglichen Unterbringung in einem Internat/Wohnheim tritt dieses an die Stelle des Wohnhauses.

(4) **Unterricht** im Sinne dieser Satzung ist der Unterricht, der an den Schulen im Rahmen der gesetzlichen Schulpflicht stattfindet. Als Unterricht gilt auch das auf der Grundlage des verbindlichen Lehrplanes durchzuführende Praktikum, das außerhalb der Schule stattfindet. Nicht zum Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulferien, Schullandheimaufenthalten, Studien- oder Theaterfahrten, Ferienhortbetreuung, Hortbetreuung, Projekttagen sowie Fahrten in Freistunden.

(5) **Nächsterreichbare Schule** ist die mit dem geringsten Aufwand an Schülerfahrtkosten erreichbare Schule in öffentlicher Trägerschaft der gewählten Schulform (unabhängig von den Fremdsprachen-, Kurs- und Ganztagsangeboten), Spezialschule oder Spezialklasse. Wird eine Ersatzschule besucht, so gilt diese als nächsterreichbare Schule, soweit hierdurch gegenüber dem Besuch der Schule in öffentlicher Trägerschaft geringere oder gleiche Schülerfahrtkosten verursacht werden. Konnte ein Schüler an der nächsterreichbaren Schule der gewählten Schulform nicht aufgenommen werden, so bleibt diese Schule bei der Bestimmung der nächsterreichbaren Schule im Sinne dieser Satzung außer Betracht.

Für den Besuch einer Waldorfschule gilt für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 die mit den geringsten Schülerfahrtkosten erreichbare Grundschule in öffentlicher Trägerschaft als zuständige Schule. Für die Jahrgangsstufen 7 bis 12 gilt dies entsprechend für die mit den geringsten Kosten nächsterreichbare Gesamtschule in öffentlicher Trägerschaft. Für die Jahrgangsstufe 13 ist die mit den geringsten Kosten nächsterreichbare Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe maßgeblich.

(6) **Zuständige Schule** ist die Schule, für die nach § 106 BbgSchulG ein Schulbezirk bestimmt ist.

(7) **Schulweg** ist der kürzeste verkehrsmäßige Fußweg zwischen der Gebäudeeingangstür des Wohnhauses und dem nächstgelegenen nutzbaren Eingang der zuständigen Schule bzw. der nächsterreichbaren Schule. Bei einer Unterbringung in einem Internat/Wohnheim tritt dieses an die Stelle des Wohnhauses.

(8) **Schülerspezialverkehr** ist die Beförderung von Schülern vom Wohnhaus oder einer Sammelstelle zur Schule und zurück durch die vom Landkreis ausschließlich zu diesem Zweck vertraglich gebundenen Unternehmen.

### § 3

#### Anspruchsberechtigung

(1) Der Anspruch auf die notwendige Beförderung oder die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Schülerfahrtkosten besteht nach Maßgabe dieser Satzung für die Teilnahme am Unterricht

1. der allgemein bildenden Schulen,
2. der beruflichen Schulen mit Ausnahme der Fachschulen.

Der Anspruch besteht für Schüler, die ihre Wohnung im Gebiet des Landkreises haben. Bei Schülern der beruflichen Schulen mit einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis tritt die im Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag benannte Ausbildungs- oder Arbeitsstätte an die Stelle der Wohnung.

(2) Anspruchsberechtigt sind hinsichtlich des Beförderungsanspruchs nach § 11 die Schüler, hinsichtlich der Gewährung des Zuschusses nach den §§ 8 und 9 die Eltern i.S.d. § 2 Nr. 5 BbgSchulG, soweit sie die Kosten der Schülerbeförderung tragen, ansonsten die Schüler.

### § 4

#### Mindestentfernungen

(1) Der Anspruch auf Schülerbeförderung und auf Gewährung eines Zuschusses zu den Schülerfahrtkosten ist ausgeschlossen, wenn der Schulweg eine Länge von

1. 2 km bei einem Schüler der 1. – 6. Jahrgangsstufe,

2. 4 km bei einem Schüler der 7. – 10. Jahrgangsstufe,
3. 8 km bei einem Schüler der Sekundarstufe II nicht erreicht.

Für Schüler der Sekundarstufe I besteht der Anspruch auf Schülerbeförderung oder auf Gewährung eines Zuschusses zu den Schülerfahrtkosten zum Erreichen der Schülerbetriebspraktikumstätte nur für eine Länge des Schulweges bis zu 40 km (einfache Entfernung).

- (2) Die Beförderungspflicht oder der Zuschussanspruch bestehen unabhängig von der Entfernung, wenn der Schüler wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung den Schulweg nicht ohne Benutzung eines Verkehrsmittels zurücklegen kann oder der Weg mit besonderen Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit verbunden ist. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr in Sinne dieser Satzung.

### **§ 5**

#### **Förderfähige Beförderungsarten**

- (1) Der anspruchsberechtigte Schüler hat vorrangig öffentliche Verkehrsmittel (im Folgenden ÖPNV genannt) zu nutzen. Soweit die Beförderung durch den ÖPNV möglich und zumutbar ist, ist der Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses zu einem anderen Beförderungsmittel oder auf Beförderung im Schülerspezialverkehr ausgeschlossen.
- (2) Soweit die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar ist, besteht nach Maßgabe dieser Satzung ein Anspruch auf Teilnahme am Schülerspezialverkehr. In dem Fall ist an den Landkreis ein Eigenanteil zur teilweisen Deckung der damit verbundenen Kosten zu zahlen.
- (3) Ist die Benutzung vorgenannter Beförderungsmittel nicht möglich, kann die Benutzung eines Privatfahrzeugs gestattet werden.
- (4) Der Schüler hat das vom Landkreis bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen.

Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem Beförderungsmittel seiner Wahl.

- (5) Der Landkreis kann im Einzelfall Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch eine wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird.

### **§ 6**

#### **Zumutbare Wartezeiten**

- (1) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist zumutbar, wenn die Ankunft an der zuständigen oder nächsterreichbaren Schule in der Regel 45 Minuten vor Beginn des allgemeinen Unterrichts oder die Abfahrt von der Schule in der Regel 60 Minuten nach Ende des Unterrichts erfolgt. Zur Vermeidung von Einzelbeförderungen im Rahmen des Schülerspezialverkehrs ist eine längere Wartezeit zumutbar.
- (2) Für Schüler ab der Sekundarstufe II besteht abweichend von Absatz 1 auch bei einer längeren Wartezeit kein Anspruch auf Teilnahme am Schülerspezialverkehr.

### **§ 7**

#### **Antragsverfahren**

- (1) Die Beförderung im Schülerspezialverkehr bzw. die Gewährung eines Zuschusses nach dieser Satzung können erstmals für das Schuljahr 2004/2005 schriftlich beim Landkreis beantragt werden. Der Antrag soll unter Verwendung des Antragsformulars, das beim Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt und in den Schulen im Gebiet des Landkreises erhältlich ist, spätestens vier Wochen vor Inanspruchnahme der Leistungen nach dieser Satzung gestellt werden. Mit dem Antrag ist das Einverständnis zur notwendigen Weitergabe personenbezogener Daten an das befördernde Verkehrsunternehmen zu erklären.
- (2) Die Leistungen nach dieser Satzung werden frühestens ab dem Monat der Antragstellung gewährt. Maßgebend ist das Datum des Antragseingangs beim Landkreis. Eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen.

- (3) Die Beantragung ist erforderlich:
- a. zu Beginn des Besuches der Jahrgangsstufe 1,
  - b. zu Beginn des Besuches der Jahrgangsstufe 7,
  - c. zu Beginn des Besuches der Sekundarstufe II,
  - d. bei Wohnungs- oder Schulwechsel,
  - e. bei Wiederholung einer Jahrgangsstufe,
  - f. vor Beginn des Schülerbetriebspraktikums,
  - g. für jedes Schuljahr, wenn der Schüler am Schülerspezialverkehr teilnehmen und/oder ein Privatfahrzeug (Pkw, Motorrad, Moped, Fahrrad) nutzen will.
- (4) Für Schüler an beruflichen Schulen ist dem Antrag eine Schulbescheinigung beizufügen. Wird die Ausbildung im dualen System absolviert, ist zusätzlich eine Kopie des Ausbildungsvertrages erforderlich.
- (5) Dem Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten der Benutzung eines Privatkraftfahrzeugs ist eine Kopie des vom Schüler erworbenen Führerscheins beizufügen, soweit der Schüler selbst das Fahrzeug führen will.
- (6) Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, dem Landkreis Änderungen von Angaben oder Bedingungen, die für die Entscheidung des Antrages auf Beförderung bzw. Bezuschussung von Bedeutung sein könnten, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (7) Zum Ergebnis der Rechtsanspruchsprüfung wird dem Antragsteller ein Bescheid erteilt.

## § 8

### Zuschuss zur Beförderung (ÖPNV und Privatfahrzeug), Eigenanteil

- (1) Der Landkreis gewährt ab Beginn des Schuljahres 2004/2005 einen Zuschuss zu den Kosten der Beförderung im ÖPNV bzw. mit dem Privatfahrzeug. Der Zuschuss wird in Höhe der notwendigen Schülerfahrtkosten abzüglich eines vom Anspruchsberechtigten selbst zu tragenden Eigenanteils gewährt.
- (2) Soweit der Landkreis der Nutzung eines Privatfahrzeugs für die Zurücklegung des Schulwegs nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 dieser Satzung zugestimmt hat, wird der Zuschuss nur für eine Hin- und Rückfahrt pro Schultag gewährt. Der Berechnung der notwendigen Schülerfahrtkosten werden pro Kilometer der Entfernung
- a. bei der Benutzung des Pkws 0,12 € zuzüglich 0,01 € für jeden weiteren anspruchsberechtigten Mitfahrer,
  - b. bei der Benutzung des Mopeds/Motorrades 0,10 € zuzüglich 0,01 € für einen weiteren anspruchsberechtigten Mitfahrer und
  - c. bei der Benutzung des Fahrrades 0,07 €.

zu Grunde gelegt.

- (3) Der Eigenanteil pro Schuljahr beträgt 120,00 € für das erste zu befördernde Kind. Der Eigenanteil pro Schuljahr ermäßigt sich für die weiteren dem Haushalt des Antragstellers angehörenden Kinder, für die ihm ein Zuschuss nach dieser Satzung zusteht oder ein Eigenanteil zum Schülerspezialverkehr zu leisten ist. Der Eigenanteil beträgt 90,00 € für das zweite und 60,00 € für das dritte zu befördernde Kind. Ab dem vierten Kind wird der Zuschuss in Höhe der notwendigen Schülerfahrtkosten ohne Berücksichtigung eines Eigenanteils gewährt. Maßgeblich für die Bestimmung des zweiten und jedes weiteren Schülers ist die Reihenfolge der Geburt.

Soweit der Zuschuss nicht für die Dauer eines ganzen Schuljahres beansprucht wird, beträgt der Eigenanteil pro Beförderungsmonat für das erste zu befördernde Kind 12,00 €. Der Eigenanteil pro Monat ermäßigt sich auf 9,00 € für das zweite und auf 6,00 € für das dritte zu befördernde Kind. Satz 5 gilt entsprechend.

- (4) Die Differenz zwischen den notwendigen Schülerfahrtkosten und den tatsächlich entstandenen/entstehenden Schülerfahrtkosten sind Mehrkosten, die nicht zuschussfähig und vom Anspruchsberechtigten in voller Höhe selbst zu tragen sind.
- (5) Soweit dem Schüler ein Platz in einem Wohnheim/Internat zur Verfügung gestellt werden kann, wird zu den notwendigen Schülerfahrtkosten zur Schule und für eine Hin- und Rückfahrt pro Woche zwischen Wohnung und Wohnheim/Internat (Familienheimfahrt) ein Zuschuss in Höhe der notwendigen Schülerfahrtkosten abzüglich eines Eigenanteils nach Maßgabe des Absatzes 3 gewährt.
- (6) Abweichend von den Absätzen 3 bis 5 trägt der Eigenanteil für einen Auszubildenden, der eine Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung erhält, 80,00 € pro Monat. Soweit einem Auszubildenden, der eine Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung erhält, ein Platz in einem Wohnheim/Internat zur Verfügung gestellt werden kann, wird zu den notwendigen Schülerfahrtkosten zur Schule und für eine Hin- und Rückfahrt pro Woche zwischen Wohnung und Wohnheim/Internat abweichend von den Absätzen 3 bis 5 ein Zuschuss zu den notwendigen Schülerfahrtkosten eines Monats in Höhe des Betrages gewährt, der den Betrag von 80,00 € pro Monat übersteigt.
- (7) Für die Durchführung des Schülerbetriebspraktikums wird ein Zuschuss in Höhe von 50 % der notwendigen Schülerfahrtkosten zum Besuch der Praktikumsstätte bis zu einer Entfernung von 40 km gewährt. Der Zuschuss wird abweichend von Satz 1 in Höhe der notwendigen Schülerfahrtkosten gewährt, wenn für das laufende Schuljahr bereits ein Eigenanteil nach Maßgabe des Absatzes 3 zu tragen war.

## § 9

### Zuschuss zur Beförderung (ÖPNV und Privatfahrzeug) in Härtefällen

- (1) Sofern der Anspruchsberechtigte Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes oder Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz erhält, wird der Zuschuss für diesen Zeitraum auf den Betrag der notwendigen Schülerfahrtkosten festgesetzt. Der Nachweis wird durch die Vorlage des Bescheides des Sozialhilfeträgers geführt.
- (2) Auf Antrag stellt der Landkreis für den Schüler den notwendigen Schülerfahrausweis zum nächstmöglichen Termin bereit, wenn der anspruchsberechtigte Schüler oder seine Eltern Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes oder Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz erhalten. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Antragsteller, denen bei einem um die Eigenanteile geminderten Einkommen ein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt zustehen würde.

## § 10

### Fälligkeit des Zuschusses und Abrechnungsverfahren

- (1) Für einen zusammenhängenden Zeitraum von wenigstens drei Monaten kann der Anspruchsberechtigte die Auszahlung des Zuschusses an die Seelower Verkehrsgesellschaft mbH, die Strausberger Verkehrsgesellschaft mbH, die Barnimer Busgesellschaft mbH oder die Strausberger Eisenbahn GmbH beim Landkreis beantragen, so dass der Anspruchsberechtigte selbst nur den darüber hinausgehenden Teil des Fahrpreises (Eigenanteil) an eines der befördernden Unternehmen entrichtet.
- (2) Soweit die Auszahlung des Zuschusses nicht nach Maßgabe des Absatzes 1 an das befördernde Unternehmen erfolgt, hat der Anspruchsberechtigte die ihm entstandenen notwendigen Schülerfahrtkosten durch die Vorlage der Originalfahrtscheine nachzuweisen. Bei Nutzung eines Privatfahrzeugs ist für die Abrechnung des Zuschusses ein Bestätigungsvermerk der

Schule über die schultägliche Anwesenheit im Abrechnungszeitraum erforderlich. Der Zuschuss wird nach Vorlage der vorgenannten Belege beim Landkreis in der Regel für einen Zeitraum von wenigstens zwei Monaten ausgezahlt.

### § 11

#### Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Schülerspezialverkehrs

- (1) Ist die tägliche Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder nach Maßgabe des § 6 nicht zumutbar, kann die Beförderung im Schülerspezialverkehr beantragt werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 besteht kein Anspruch auf Beförderung im Schülerspezialverkehr, wenn der Schüler die nächst erreichbare Schule tatsächlich nicht besucht und die Beförderung im Schülerspezialverkehr zur besuchten Schule höhere Kosten verursachen würde.
- (3) Bei Abweichungen vom Stundenplan (Unterrichtsausfälle oder Unterrichtsverlagerungen) besteht kein Anspruch auf Beförderung im Schülerspezialverkehr. Das gilt auch, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nach einem Hortbesuch nicht mehr möglich ist.
- (4) Eine dauernde oder vorübergehende Behinderung eines Schülers ist durch die Vorlage der Kopie des Schwerbehindertenausweises oder einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen. Die Vorlage einer solchen Bescheinigung bewirkt jedoch nicht automatisch einen Rechtsanspruch auf Beförderung im Schülerspezialverkehr.
- (5) Ein Anspruch auf eine Einzelbeförderung im Schülerspezialverkehr, auf die Beförderung einer Begleitperson und auf Anpassung von Fahrtzeiten an familiäre Bedürfnisse besteht nicht.
- (6) Schüler im Schülerspezialverkehr mit Ausnahme der Schüler mit dauernder oder vorübergehender Behinderung haben keinen Anspruch auf Beförderung ab und zu der Wohnung. Für sie gilt der vom Unternehmen festgelegte Sammelpunkt als Haltestelle, wobei sich dieser in einer Entfer-

nung bis zu einem Kilometer von der Wohnung befinden kann.

- (7) Die im Schülerspezialverkehr zu befördernden Schüler mit dauernder Behinderung sind von den Personensorgeberechtigten oder deren Beauftragte zu den eingesetzten Fahrzeugen zu begleiten und dort auch wieder in Empfang zu nehmen. Die durch den Landkreis beauftragten Unternehmen legen die Abfahrts- und Ankunftszeiten fest.
- (8) Der Anspruch auf Beförderung im Schülerspezialverkehr entfällt, wenn der Eigenanteil auch zwei Wochen nach dem Fälligkeitstermin nicht beim Landkreis eingegangen ist.

### § 12

#### Eigenanteil

#### zur Beförderung im Schülerspezialverkehr

- (1) Die Eltern sind verpflichtet, an den Landkreis einen Eigenanteil zu den Kosten der Bereitstellung einer Beförderungsmöglichkeit im Schülerspezialverkehr zu zahlen; sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Eigenanteil pro Schuljahr beträgt 120,00 € für das erste zu befördernde Kind. Der Eigenanteil ermäßigt sich auf 90,00 € für das zweite und auf 60,00 € für das dritte Kind im Haushalt des Abgabenschuldners, für das nach Maßgabe dieser Satzung ein Anspruch auf Beförderung oder Gewährung eines Zuschusses besteht. Maßgeblich für die Bestimmung des zweiten und jedes weiteren Schülers ist die Reihenfolge der Geburt.  
  
Soweit die Beförderungsmöglichkeit im Schülerspezialverkehr nicht für die Dauer eines ganzen Schuljahres bereit gestellt wird, beträgt der Eigenanteil pro Beförderungsmonat für das erste anspruchsberechtigte Kind 12,00 €. Dieser Betrag ermäßigt sich auf 9,00 € für das zweite und auf 6,00 € für das dritte anspruchsberechtigte Kind im Haushalt des Schuldners. Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Abweichend von Absatz 1 hat der nach § 11 anspruchsberechtigte Schüler mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres

den Eigenanteil nach Absatz 2 Satz 1 zu tragen.

- (4) Die Verpflichtung zur Zahlung eines Eigenanteils entfällt für den Zeitraum, für den nach Maßgabe des § 8 dieser Satzung für das im Schülerspezialverkehr zu befördernde Kind ein Zuschuss zu den notwendigen Schülerfahrtkosten nur unter Berücksichtigung eines Eigenanteils zu gewähren ist.

### § 13

#### **Wegfall der Eigenanteile zur Beförderung im Schülerspezialverkehr (Härtefallregelung)**

Der Eigenanteil wird auf Antrag bei den Eltern und volljährigen Schülern nicht erhoben, für die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes oder nach dem Grundsicherungsgesetz gewährt werden. Der Nachweis wird durch die Vorlage des Bescheides des Sozialhilfeträgers geführt. Satz 1 gilt entsprechend für die Eltern bzw. den, dem Haushalt angehörenden Schüler, wenn bei einem um die Eigenanteile geminderten Einkommen ein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt bestehen würde.

### § 14

#### **Entstehung, Änderung, Beendigung und Fälligkeit der Eigenanteile bei der Beförderung im Schülerspezialverkehr, Vorauszahlungspflicht**

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung des Eigenanteils entsteht mit Zugang des Bescheides, mit dem der Anspruch auf Beförderung im Schülerspezialverkehr zuerkannt wird, spätestens jedoch mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Beförderungsleistung. Der Eigenanteil ist mit der Bereitstellung der Beförderungsmöglichkeit für den ganzen Monat zu zahlen. Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dessen Verlauf die Beförderung im Schülerspezialverkehr nicht mehr beansprucht wird; maßgeblich ist der Eingang der schriftlichen Erklärung beim Landkreis.
- (2) Der Eigenanteil ist im Voraus zu zahlen. Die Eigenanteile sind zum 15.08., 15.10., 15.12., 15.02. und 15.04. des für die Be-

förderung maßgeblichen Schuljahres in fünf gleichen Teilen zur Zahlung fällig.

- (3) Hatte der Schuldner des Eigenanteils bis zur Bekanntgabe des Abgabenbescheides keine Vorauszahlungen nach Absatz 2 zu leisten, so hat er diejenigen Anteile, die sich nach dem bekannt gegebenen Bescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergeben, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

### § 15

#### **Übergangsvorschrift**

- (1) Rechtsverhältnisse, die vor In-Kraft-Treten dieser Satzung entstanden sind, werden für die Zeit bis zum Ablauf des Schuljahres 2003/2004 auf der Grundlage und nach Maßgabe der Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland für die Schülerbeförderung vom 03.07.2002 in der Fassung Änderungssatzung vom 17.12.2003 fortgesetzt.
- (2) Rechtsverhältnisse, die nach In-Kraft-Treten dieser Satzung entstehen, werden für die Zeit bis zum Ablauf des Schuljahres 2003/2004 entsprechend Absatz 1 begründet.
- (3) Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 erlöschen mit Ablauf des 30.11.2004, sofern dem Landkreis die Anspruchsvoraussetzungen nicht bis zu diesem Stichtag nachgewiesen wurden.

### § 16

#### **In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Seelow, 25.05.2004

i. V.

gez. M. Bonin

Reinking  
Landrat

Landkreis Märkisch Oderland  
Zentraler Service  
Personalamt

Mitteilung über den Verlust eines Dienstaussweises

Nachstehender Dienstaussweis wird mit sofortiger  
Wirkung für ungültig erklärt:

Name, Vorname:                      Weberling, Dietrich  
Dienstaussweis-Nr.:                525  
Amt:                                      Straßenverkehrsamt

gez. M. Bonin  
Bonin

Seelow, 28.04.2004

### **Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern**

Nachdem sich auf das Aufgebot der Sparkassenbü-  
cher Nr.

6971184147  
6171178347  
6340014540  
6001189330  
6003706846

ausgestellt von der Kreissparkasse Märkisch-  
Oderland, niemand gemeldet und Rechte unter  
Vorlage der Sparkassenbücher geltend gemacht  
hat, werden die Urkunden hiermit gem. § 2 Abs. 2  
Ziffer 6 der Sparkassenverordnung für kraftlos er-  
klärt.

Strausberg, den 13.05.04

Kreissparkasse Märkisch-Oderland  
- Der Vorstand -

gez. D. Harms  
D. Harms

gez. R. Kampmann  
R. Kampmann

### Impressum

Herausgeber:                      Landkreis Märkisch-Oderland  
Der Landrat  
Redaktion:                        Büro des Kreistages  
Puschkinplatz 12  
15306 Seelow  
Redaktionsschluss:              26.05.2004

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland  
ist unter der Internetadresse [www.maerkisch-  
oderland.de](http://www.maerkisch-oderland.de) in den Seiten der Kreisverwaltung  
nachlesbar.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann  
unter oben genannter Anschrift bezogen werden.  
Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag in Höhe der  
Versandkosten in Rechnung gestellt.